



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 2	-GE/19-PS
Datum: 9. FEB. 1998	
Verteilt 10-2-98 i.A.Kra	

Mag. Illes/Be
06.02.1998

A. Klausgraber

Entwurf eines steuerlichen Euro-Begleitgesetzes - Stellungnahme

Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Entwurf eines steuerlichen Euro-Begleitgesetzes erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhandler, beiliegende Stellungnahme in 22-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Gleichzeitig ergeht diese Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner eh.
(Präsident)



Heike Miller
Mag. Heike Miller
(Kammerdirektor i.A.)

Beilage



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

GZ 14 0106/3-IV/14/97
Ihre Nachricht vom 30.12.1997
Unser Zeichen: 571/97/Dr.Brucker/Dr.Ziegler
Datum: 6.2.1998

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines steuerlichen
EURO-Begleitgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Begutachtung eines steuerlichen EURO-Begleitgesetzes und erlaubt sich, nach Beratung in den zuständigen Fachgremien folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art I/§ 1 (Umwandlung von Fremdwährungen)

1. In der Überschrift wird von "Umwandlung" von Fremdwährungen gesprochen. Das Wort "Umwandlung" sollte besser durch das geeignetere Wort "Umrechnung" ersetzt werden.
2. Aus § 1 Abs 1 und Abs 2 geht nicht hervor, ob diese Bestimmungen nur für die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs 1 und § 5 EStG) gelten sollen. Aus dem Begriff "Wirtschaftsjahr" könnte geschlossen werden, daß nur solche Gewinnermittler von diesen Bestimmungen betroffen sind. Tatsächlich können aber auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner (Überschußermittler nach § 4 Abs 3 EStG) mit EURO-Umrechnungsdifferenzen konfrontiert sein (zB bei betrieblichen Darlehensforderungen oder Darlehensverbindlichkeiten in EURO-Währungen). Es sollte daher nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder klargestellt werden, daß die Bestimmungen über die Umrechnung nach § 1 Abs 1 nur für Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, nicht aber auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gelten.
3. Überdies sollte durch einen Verweis auf § 6 Z 13 EStG die Möglichkeit eröffnet werden, die steuerfreie Rücklage nach § 1 Abs 2 auch vorzeitig (vor dem Zahlungsvorgang) aufzulösen. Gleiches sollte auch für § 4 Abs 3-Rechner gelten.

zu Art I/§ 2 (Verbot der Bildung von Rückstellungen)

1. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder bedauert, daß der Gesetzesentwurf ein steuerliches Rückstellungsverbot normiert, obwohl in der handelsrechtlichen Literatur doch sehr massiv die Ansicht vertreten wird, daß aus handelsrechtlicher Sicht Rückstellungen für die EURO-Umstellungskosten gebildet werden müssen (Eberhartinger, SWK 1997, T 62; Bruckner, RdW 1997, 516; Plewka/Schlösser, DB 1997, 344).
2. Im übrigen stellt sich die Frage, ob die Formulierung "im Zusammenhang mit Aufwendungen für die Währungsumstellung" nicht zu weit gewählt ist. Als Beispiel darf auf die Rückstellung für Jahresabschlußkosten verwiesen werden. Es ist davon auszugehen, daß für die Erstellung des ersten EURO-Jahresabschlusses voraussichtlich höhere Kosten anfallen werden, als für die Erstellung "normaler" Jahresabschlüsse. Die angesprochene Formulierung im § 2 könnte nun dahingehend gedeutet werden, daß auch in diesem Fall jene Kosten der Erstellung des ersten Euro-Jahresabschlusses, die über das normale Ausmaß hinausgehen, als mit der Währungsumstellung zusammenhängend nicht rückgestellt werden dürfen. Dies kann wohl aber nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Es wird angeregt, die Formulierung zu überdenken bzw den Inhalt der Bestimmung in den EB klarzustellen.
3. Offen bleibt in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie mit Rückstellungen für EURO-Umstellungskosten vorzugehen ist, die bereits in Jahresabschlüssen vor 1998 gebildet worden sind und von den Finanzbehörden bisher steuerlich anerkannt worden sind.
4. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder ist der Ansicht, daß sich auch der österreichische Gesetzgeber im Interesse und zur Entlastung der mit den Umstellungskosten belasteten Unternehmen bei den legislativen Umstellungsmaßnahmen von jenen Zielsetzungen leiten lassen sollte, die auch den deutschen Gesetzesentwürfen zur EURO-Umstellung explizit zu Grunde gelegt worden sind:
 - Den Unternehmen sollen durch die EURO-Einführung soweit als möglich keine Nachteile erwachsen.
 - Den Unternehmen soll bei der EURO-Einführung die größtmögliche Wahlfreiheit und Flexibilität eingeräumt und die Umstellung soll so weit als möglich erleichtert und kostengünstig gestaltet werden.

Angesichts des in § 2 vorgesehenen Verbotes der Bildung von Rückstellungen für die Währungsumstellung schlägt die Kammer der Wirtschaftstrehänder daher vor, den Unternehmen die Möglichkeit der **Bildung einer steuerfreien Rücklage** für EURO-Umstellungskosten einzuräumen. Zur Vermeidung von fiskalisch unerwünschten Gestaltungen könnte diese Rücklagenbildung auf zweifache Weise begrenzt werden:

1. Mit der Höhe der voraussichtlichen Umstellungskosten.
2. Mit einem bestimmten Prozentsatz des Umsatzes (zB 0,5 %).

Diese Rücklage sollte im Jahr 1998 (und eventuell auch noch im Jahr 1999) gebildet werden können und muß in der Folge in jenem Jahr aufgelöst werden, in dem die Euro-Umstellung tatsächlich durchgeführt wird, spätestens jedenfalls im Jahr 2001.

Umstellungszeitpunkt für Buchführung lt Entwurf zum Schillinggesetz

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, daß im Entwurf zu § 7 des Schillinggesetzes vorgesehen ist, daß der Übergang von Schilling auf Euro bei der Führung von Büchern nur zu einem Bilanzstichtag erfolgen darf. Eine derartige Einschränkung ist aber sachlich nicht begründbar und bedeutet auch eine Schlechterstellung der österr Unternehmen. Auch mehrere Gespräche mit den zuständigen Fachabteilungen des BMF (insbes Abteilung IV/2) haben ergeben, daß auch aus der Sicht der Finanzverwaltung (unter besonderer Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Betriebsprüfung) eine Einengung des Umstellungszeitpunktes auf den Bilanzstichtag nicht erforderlich ist.

Die meisten österr Unternehmen haben als Bilanzstichtag den 31. Dezember. Gerade in der Zeit vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung in vielen Branchen besonders hoch (zB Handel, Fremdenverkehr, Banken). Unmittelbar nach dem 31. Dezember wird in vielen Unternehmen bereits mit den Arbeiten der Jahresabschlußerstellung begonnen. Viele Unternehmen können daher mit den vorhandenen Kapazitäten die Euro-Umstellung zu diesen Stichtag nicht bewältigen. Sollte dies dennoch vom Gesetz gefordert werden, wäre die Umstellung nur mit einem enormen Mehraufwand an Geld und Zeit möglich.

Auch ein Blick über die Grenze zeigt, daß zB für die deutsche Wirtschaft ein solcher Zwang nicht besteht, deutsche Unternehmen vielmehr zu jedem beliebigen Zeitpunkt umstellen können. Eine andere (strengere) Regelung in Österreich würde daher zu Wettbewerbsnachteilen für die österr Wirtschaft führen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder fordert daher abschließend nochmals – wie bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Schillinggesetzes (siehe beiliegende Kopie) - mit Nachdruck, daß die Umstellung der Bücher von Schilling auf Euro nicht nur zu einem Bilanzstichtag, sondern auch zu jedem beliebigen Zwischenstichtag (= Monatsletzten) vorgenommen werden kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme und teilen mit, daß wir mit gleicher Post 22 Abzüge dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zugesandt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.Klaus Hübner e.h.
(Präsident)




Mag.Heike Miller
(Kammerdirektor i.A.)